

## Zusammenfassung

### der Argumenation zur Tornado-Klage

#### der Bundestagsabgeordneten Dr. Peter Gauweiler und Willy Wimmer

Die der CDU/CSU-Fraktion angehörenden Bundestagsabgeordneten Dr. Peter Gauweiler und Willy Wimmer haben beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe beantragt, der Bundesregierung die vom Bundestag beschlossene Entsendung von Tornado-Aufklärungsflugzeugen nach Afghanistan zu untersagen. Mit ihrer Klage gegen den Bundestag und die Bundesregierung machen sie geltend, der Tornado-Beschluss führe zu einer stillschweigenden Änderung des NATO-Vertrages, die mit dem Völkerrecht und dem Grundgesetz unvereinbar sei. Dadurch würden auch ihre Mitwirkungsrechte als Abgeordnete verletzt. Zugleich mit der Klage im Organstreit haben die beiden Abgeordneten, die durch den Freiburger Staats- und Völkerrechtler Professor Dr. Dietrich Murswiek vertreten werden, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt: Bis zur Entscheidung in der Hauptsache sollen die Tornados in Deutschland bleiben.

Die Begründung der in Karlsruhe gestellten Anträge lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die NATO-Führungsmacht USA verstößt mit ihrer Strategie und ihrem außenpolitischen und militärischen Verhalten ständig gegen fundamentale Prinzipien des NATO-Vertrages.
  - 1.1 Mit ihrer Nationalen Sicherheitsstrategie nehmen die USA für sich das Recht in Anspruch, ohne Ermächtigung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und ohne dass ein Angriff durch einen anderen Staat und somit eine Selbstverteidigungslage gegeben ist, Präventivkriege führen zu dürfen.
  - 1.2 Mit dem Krieg gegen den Irak haben die USA einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg geführt.
  - 1.3 Der Krieg gegen Afghanistan war ursprünglich als Selbstverteidigung gerechtfertigt. Indem aber die USA heute, nachdem Afghanistan längst ein befreundeter Staat ist, immer noch die *Operation Enduring Freedom* (OEF) in Afghanistan auf das Selbstverteidigungsrecht stützen, geben sie dem Begriff der Selbstverteidigung einen völlig anderen Inhalt als den von der Charta der Vereinten Nationen gemeinten: Da die Verteidigung sich nicht mehr gegen einen konkreten Angriff eines konkreten Staates richtet, sondern gegen den „internationalen

Terrorismus“, wird der „Krieg gegen den Terrorismus“ zu einem zeitlich und räumlich unbegrenzten Krieg.

- 1.4 Die Kriegsführung der USA ist mit fundamentalen Grundsätzen des humanitären Völkerrechts unvereinbar. Dies gilt nicht nur für die Behandlung von Gefangenen, sondern vor allem auch für militärische Aktionen, die unterschiedslos auch die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft ziehen.
2. Indem die NATO-Staaten diesem vertragswidrigen Verhalten der USA nicht entgegengetreten, sondern es zum Teil durch aktive Kooperation unterstützen – der „Koalition der Willigen“ im Irak-Krieg gehörten die weitaus meisten NATO-Staaten an –, ist ein Prozess einer stillschweigenden Änderung des NATO-Vertrages in Gang gesetzt worden, der dazu führt, dass die Begriffe dieses Vertrages einen Inhalt bekommen, der das bisher rechtswidrige Verhalten der USA legitimiert: „Selbstverteidigung“ wird dann erlaubt sein, wenn gar kein Angriff gegeben ist, und militärische Gewaltanwendung im „Krieg gegen den Terrorismus“ wird überall auf der Welt als „Selbstverteidigung“ gerechtfertigt werden können, wo sich Terroristen aufhalten, auch wenn die Regierungen der betreffenden Staaten diese Terroristen bekämpfen. Dabei behalten sich die USA die Definitionshoheit darüber vor, wen sie zum „Terroristen“ erklären und wen nicht.
  - 2.1 Diese Änderung des NATO-Vertrages ist mit dem allgemeinen Gewaltverbot der UN-Charta und des Völkergewohnheitsrechts unvereinbar.
  - 2.2 Sie verstößt zugleich gegen Art. 24, 25 und 26 des Grundgesetzes.
3. Die Bundesregierung wirkt an der völkerrechtswidrigen und verfassungswidrigen Änderung des NATO-Vertrages mit.
  - 3.1 Sie wirkt durch Unterlassen mit, denn sie wäre verpflichtet, dem Prozess der stillschweigenden Vertragsänderung entgegenzuwirken, die auch dadurch bewirkt werden kann, dass Vertragsstaaten einer vertragswidrigen Staatenpraxis nicht widersprechen.
  - 3.2 Sie wirkt auch durch aktive Unterstützung völkerrechtswidriger Aktionen der USA mit.
  - 3.3 Der jüngste Mitwirkungsakt ist der Beschluss, die Tornados nach Afghanistan zu schicken. Denn die Aufklärungsergebnisse der Tornados werden nicht nur den ISAF-Truppen zur Verfügung stehen, die auf der Basis eines UN-Mandats arbeiten, sondern auch den OEF-Truppen der USA, die sich zu Unrecht auf das Selbstverteidigungsrecht stützen und in ihrer Kriegsführung sich über den Willen der afghanischen Regierung und über das humanitäre Völkerrecht hinwegsetzen.
4. Die Mitwirkung der Bundesregierung an der stillschweigenden Änderung des NATO-Vertrages verletzt die Rechte des Bundestages und die Rechte jedes einzelnen Abgeordneten. Denn dieser Bedeutungswandel des Vertrages geht über das im deutschen Zustimmungsgesetz von 1955 festgelegte Integrationsprogramm weit hinaus. Eine solche Vertragsänderung wäre allenfalls – und zwar erst nach Änderung des Grundgesetzes – in einem förmlichen Vertragsänderungsverfahren unter Beteiligung von Bundestag und Bundesrat im

Wege der Zustimmungsgesetzgebung möglich. Durch die stillschweigende Vertragsänderung an den gesetzgebenden Körperschaften vorbei wird es dem Bundestag und den Abgeordneten unmöglich gemacht, über die Vertragsänderung mitzuzentscheiden.

5. Der Bundestag verletzt mit seiner Zustimmung zur Entsendung der Tornados in den afghanischen Bürgerkrieg die Rechte der Abgeordneten. Denn dem einzelnen Abgeordneten wird das Recht vorenthalten, über die Änderung des NATO-Vertrages – ohne die dieser Einsatz nicht möglich wäre – mitzuzentscheiden, da dieses Thema gar nicht zur Debatte stand.
6. Die Entsendung der Tornado-Aufklärungsflugzeuge nach Afghanistan könnte der letzte Schritt in einer ständigen Staatenpraxis sein, der die stillschweigende Änderung der fundamentalen Prinzipien des NATO-Vertrages herbeiführt. Auf diese Weise könnten vollendete Fakten geschaffen werden, denn wenn der Vertrag erst einmal einen anderen völkerrechtlich verbindlichen Inhalt hat, kann er nur im Konsens der Vertragsstaaten wieder geändert werden. Das wäre gegen den Willen der USA nicht möglich. Um die Rechte des Bundestages und der Abgeordneten zu wahren, ist es daher notwendig, dass durch eine einstweilige Anordnung der Bundesregierung vorerst untersagt wird, die Tornados nach Afghanistan zu schicken.